

12.02.2020

Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses  
am 12.02.2020

## **Änderungsantrag**

der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 zu  
Drucksache 19/1912**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 (Zensusausführungsgesetz 2021 - ZensGAG 2021) wird wie folgt geändert:

**1. § 3 Absatz 4 - Organisation, Statistikgeheimnis wird wie folgt neu gefasst:**

„(4) Bei der Verarbeitung von Einzelangaben und Unterlagen der Erhebungsbeauftragten sind Datenschutz und Datensicherheit durch die Abschottung dieser Daten gegenüber anderen Verwaltungsdaten und ihre Zweckbindung durch angemessene technische, organisatorische und personelle Maßnahmen zu gewährleisten.“

Begründung:

Die Regelungen betonen die Anforderungen zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sowie der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen im Hinblick auf die Verarbeitung von statistischen Einzelangaben und Unterlagen von Erhebungsbeauftragten, die durch dem Schutzbedarf angemessene Maßnahmen umzusetzen sind. Allgemeine datenschutzrechtliche Anforderungen sind zu beachten (vgl. Artt. 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der

Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 S. 1, ber. ABl. L 314 S. 72 und ABL. 2018 L 127 S. 2).

**2. § 5 Absatz 2 Satz 3 Zensusausführungsgesetz - Erhebungsbeauftragte wird wie folgt neu gefasst:**

„Die Erhebungsstellen dürfen zu dem Zweck der Verpflichtung und Befreiung der Erhebungsbeauftragten personenbezogene Daten einschließlich Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 S. 1, ber. ABl. L 314 S. 72 und ABL. 2018 L 127 S. 2) verarbeiten, soweit dieses erforderlich ist.“

gez.

Claus Christian Claussen  
und Fraktion

gez.

Burkhard Peters  
und Fraktion

gez.

Stephan Holowaty  
und Fraktion